

Statuten des Vereins Klosterspiele Wettingen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Klosterspiele Wettingen» besteht ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wettingen.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein hat zum Ziel, die alte Tradition der Wettinger Klosterspiele wieder aufleben zu lassen. Zu diesem Zweck organisiert er in der Klosteranlage wiederkehrende, dem örtlichen Umfeld angepasste Theateraufführungen oder ähnliche kulturelle Veranstaltungen.

²Der Verein fördert darüber hinaus kulturelle Projekte der Kantonsschule Wettingen auf dem Gebiet von Musik, Tanz und Theater.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Als Mitglieder des Vereins werden natürliche sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts aufgenommen.

²Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag.

³Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

¹Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen für natürliche Personen 50 Franken, für Studierende 30 Franken und für juristische Personen 250 Franken.

²Ehepaarmitglieder haben den anderthalbfachen Mitgliederbeitrag der Einzelmitglieder zu entrichten.

³Eine natürliche Person wird mit einem einmaligen Mitgliederbeitrag von 3'000 Franken Mitglied auf Lebenszeit und ist damit von der Zahlung weiterer Mitgliederbeiträge befreit.

⁴Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 6 Generalversammlung

¹Der Vorstand lädt die Mitglieder einmal jährlich mindestens zehn Tage im Voraus zur ordentlichen Generalversammlung ein. Eine ausserordentliche Generalversammlung beruft er selbst oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ein. Er gibt in seiner schriftlichen Einladung die Traktanden bekannt.

²Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen. Der Vorstand muss ein Geschäft, das von einem Mitglied mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beantragt worden ist, auf die Traktandenliste setzen.

³Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl der Revisoren;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Abnahme des Jahresberichts;
- e) Abnahme der Abrechnung über eigene kulturelle Veranstaltungen;
- f) Abnahme des Revisorenberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands;
- g) Änderung der Statuten.

⁴Jede korrekt einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 7 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die alle für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Führung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines andern Organs fallen, insbesondere die Organisation eigener kultureller Veranstaltungen;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung;
- d) Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 8 Finanzierung eigener kultureller Veranstaltungen

¹Der Vorstand erstellt für jede geplante kulturelle Veranstaltung einen verbindlichen Finanzplan mit detaillierten Angaben zu Einnahmen und Ausgaben.

²Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den Erträgen aus Eintritten und Nebenbetrieben;
- b) Beiträgen von Kanton und Gemeinden sowie von Sponsoren und Gönnern für die geplante Veranstaltung.

³Eine geplante kulturelle Veranstaltung wird nur dann durchgeführt, wenn deren Finanzierung durch verfügbare Mittel sowie zugesicherte Garantien sichergestellt ist.

⁴Für jede eigene kulturelle Veranstaltung wird eine separate Betriebsrechnung geführt.

Art. 9 Vereinsfinanzen und Rechnungsführung

¹Der Verein verfügt namentlich über die folgenden Einnahmen:

- a) die Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate;
- c) allfällige Gewinne aus durchgeführten Veranstaltungen.

²Das Vereinsvermögen dient als Defizitgarantie für eigene kulturelle Veranstaltungen sowie zur Förderung von kulturellen Projekten der Kantonsschule Wettingen.

³Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung des Vereins wird spätestens auf den 31. März erstellt.

Art. 10 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden für eine Amtsdauer von drei Jahren zu Revisoren gewählt und sind wiederwählbar.

²Die Revisoren überprüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht.

Art. 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, geht ein allfälliger Liquidationserlös an die Kantonsschule Wettingen zugunsten ihrer kulturellen Projekte.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 24. März 2004

Die Gründungspräsidentin:

Der Protokollführer: